



Prot. Nr. WO/mm//32.10/256264

Bozen, 05.05.2009

Bearbeitet von:
Dr. Wolfgang Oberparleiter
Tel. 0471 417550
wolfgang.oberparleiter@schule.suedtirol.itAn die
Direktorinnen und Direktoren
der Grundschul- und Schulsprengel und der
MittelschulenZur Kenntnis: An das
Institut für Musikerziehung
Museumstraße 54
39100 Bozen**Rundschreiben Nr. 22/2009****Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit zwischen Schule und Musikschule**Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

in den vergangenen Jahren haben sich verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen den Grund- und Mittelschulen auf der einen Seite und den Musikschulen des Instituts für Musikerziehung auf der anderen Seite entwickelt. Anfänglich war es vor allem der expertengestützte Musikunterricht, später kamen andere Formen der Zusammenarbeit im Wahlbereich und Wahlpflichtbereich dazu. Dabei stellten sich Fragen zur Anerkennung von Bildungsguthaben, zur Reduzierung der verpflichtenden Unterrichtszeit und zur Kostenlosigkeit der schulischen Angebote. Institut für Musikerziehung und Schulamt entwickelten dazu unterschiedliche rechtliche Positionen.

Das Landesgesetz vom 16. Juli 2008, Nr. 5 (Allgemeine Bildungsziele und Ordnung von Kindergarten und Unterstufe) definiert die Musikschulen des Instituts für Musikerziehung als Einrichtungen des Bildungssystems des Landes und sieht vor, dass die autonome Schule im Schulprogramm Kriterien für die Zusammenarbeit mit den Musikschulen festlegen kann.

Nach Anfrage mehrerer Schulen hat das Schulamt im Auftrag der Landesrätin und zusammen mit dem Institut für Musikerziehung folgende rechtliche Klarstellungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit zwischen Schule und Musikschule ausgearbeitet und mit dem Rechtsamt des Landes abgesprochen.

- Die gesetzlichen Bestimmungen zur Autonomie der Schulen und zur Reform der Unterstufe sehen eine stärkere Nutzung außerschulischer Angebote vor, die in Form von Bildungsguthaben in die Lerndokumentation der Schülerin/des Schülers aufgenommen werden können. Das Guthaben beinhaltet eine Bescheinigung der außerhalb der Schule erworbenen Kompetenzen, aber keine Reduzierung der verpflichtenden Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler.
- Die Angebote der Pflichtschule müssen kostenlos sein. Es können den Schülerinnen und Schülern keinerlei Ausgaben für die schulischen Einrichtungen, für das Lehrpersonal und die damit direkt zusammenhängenden Aufwendungen verrechnet werden. Es können lediglich Schülerbeiträge für besonderes Verbrauchsmaterial, Fahrtkosten und Eintritte bei schulbegleitenden Veranstaltungen u. Ä. eingehoben werden. Die Gebühren der Musikschule, die größtenteils für den allgemeinen



Verwaltungsbetrieb, für die Fortbildung des Lehrpersonals sowie für den Ankauf von Musikinstrumenten eingehoben werden, sind a priori mit dem Prinzip der Unentgeltlichkeit der Pflichtschule nicht vereinbar.

- Die Tätigkeiten mit Wahlmöglichkeiten zur Umsetzung der Curricula der Schulen werden von den Schulen organisiert und von deren Lehrpersonal begleitet (Art. 17, Absatz 2 des LG Nr. 5/2008).
- Eine Ausnahme zu den allgemeinen Prinzipien der ersten drei Punkte ermöglicht der Art. 18 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 16. Juli 2008, Nr. 5. Die autonome Schule kann im Schulprogramm Kriterien für die Formen der Zusammenarbeit mit den Musikschulen des Landes festlegen. Eine besondere Form dabei ist die Anerkennung von Angeboten der Musikschule und die gleichzeitige Reduzierung der Unterrichtszeit in der der Schule vorbehaltenen Pflichtquote im Sinne der Vertiefung des verpflichtenden curricularen Musikunterrichts und der Begabungs- und Begabtenförderung. Voraussetzungen dafür ist, dass das Schulprogramm für diesen Tätigkeitsbereich einen Schwerpunkt vorsieht und die damit verbundenen Ziele und Richtlinien genau festlegt. Weitere Regelungen werden in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Schule und Musikschule festgelegt. Die der Schule vorbehaltene Pflichtquote verfolgt mehrere Zielsetzungen. Deshalb kann nur ein Teil der darin vorgesehenen Unterrichtszeit für die genannte Form eingesetzt werden. Das Angebot der Musikschule wird bei dieser Form nicht zum Angebot der Schule und muss deshalb nicht kostenlos sein. Die Anerkennung wird von den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler beantragt und von der Schulführungskraft anhand der im Schulprogramm und in der Vereinbarung festgelegten Regeln überprüft und genehmigt.
- Wahlbereich: Nachdem die Angebote der Musikschulen den Wahlbereich auf der Grundlage des Schulprogramms im Sinne von Art. 18, Absatz 3 des Landesgesetzes vom 16. Juli 2008, Nr. 5, ergänzen, handelt es sich nicht um die Anerkennung eines Bildungsguthabens. Die Angebote der Musikschule sind auch in diesem Fall keine Angebote der Schule und müssen nicht kostenlos sein.
- Andere außerschulische Tätigkeiten, beispielsweise im Bereich Sport und Bewegung, können nur im Wahlbereich anerkannt werden (Art. 18, Absatz 3 des LG Nr. 5/2008). Eine Reduzierung der verpflichtenden Unterrichtszeit ist hier ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter

Dr. Peter Höllrigl